

21. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung des 1. Strafsenats des Kammergerichts Berlin

Berlin, den 29. November 1972

F o r t s e t z u n g

der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen M a h l e r

wegen Vergehens nach § 129 StGB u.a.

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit desselben Vorsitzenden, derselben beisitzenden Richter, derselben Ergänzungsrichter, derselben Vertreter der Bundesanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 23. November 1972 fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache wurde der Angeklagte Mahler aus der Untersuchungsanstalt Moabit vorgeführt.

Beginn: 9.40 Uhr
Ende: 16.40 Uhr

Als Verteidiger des Angeklagten waren Rechtsanwalt Schily und Rechtsanwalt Ströbele erschienen.-

Pause von 11³⁵ Uhr
bis 13¹⁵ Uhr

Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.-

*von 15⁰⁰
bis 16⁰⁰*

Als Zeuge war Günter Saura erschienen, der vorgeführt wurde.-

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekanntgemacht, zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeidigen ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt.

Er wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen und uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Zeuge wurde wie folgt vernommen:

119. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Günter S m u r a,
bin 35 Jahre alt, Verkäufer, wohnhaft in Duisburg,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

"Zur Zeit befinde ich mich in der Untersuchungshaftanstalt Duisburg. Ruhland lernte ich im Frühjahr in der Strafanstalt Remscheid kennen; ich saß dort in Strafhaft. Ein Gefangener zeigte im Baderaum auf ihn und sagte, das ist Ruhland. Ich wunderte mich über die niedrige Strafe, die Ruhland in Höhe von 4 1/2 Jahren erhalten hatte. Ich sah mir Ruhland an. Er arbeitete damals in der Schreinerei.

Im Baderaum zog ich mich aus und ging auf ihn zu. Ich sagte zu ihm: "Bist aber gut weggekommen!" Ruhland sagte: "Es geht." Ich sprach mit ihm rein suggestiv, als ob ich seine Sympathie hätte, um Vertrauen zu erwecken. Ruhland sagte, die geringe Strafe sei darauf zurückzuführen, daß er gegen Mahler ausgesagt hat. Auf Befragen erklärte mir Ruhland, daß Mahler im Grunde genommen nichts damit zu tun hat. Der Verfassungsschutz hätte ihm zu verstehen gegeben, wenn Mahler verurteilt werde, komme er schon 'raus. Er sagte weiter: "Mein Hemd ist mir näher, als meine Jacke; es geht jetzt nur noch darum, den eigenen Kopf zu retten." Er erklärte weiter, daß die doch einen Bukmann brauchen, es wäre doch nicht auszu-denken, wenn er freigesprochen wird, wo er doch schon so lange in Haft sitzt.

Am 5. Tag überwarf ich mich dann mit Ruhland. Ich merkte auf einmal, daß er nicht normal ist. Er tat so, daß er mit der Meinhof und Ensslin ein Verhältnis hatte. Ich sagte zu Ruhland: "Hau ab, Du alter Brecksack!", weil ich merkte, daß Ruhland nur seinen eigenen Kopf retten will. Dem Hauptsekretär Engelhardt teilte ich das Gespräch mit Ruhland mit. Soweit ich das verfolgt habe, hat sich keiner mit Ruhland unterhalten; er galt als geächtet.

Ich fragte Ruhland, ob er nicht Angst hat, wenn er 'rauskommt. Ruhland erklärte, daß es dann keine Baader-Meinhof-Gruppe mehr gibt. Man hat ihm bei der Sicherungsgruppe Bonn auch ein Arbeitsverhältnis versprochen, als Schlosser oder Kraftfahrer."

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft -Oberstaatsanwalt Träger- stellte an den Zeugen folgende Frage:

"Haben Sie in der Haftanstalt geäußert, daß Sie ein Wieder-

aufnahmeverfahren betreiben?"

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schily beanstandete die Frage.

Der Vorsitzende ließ die Frage zu.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schily bat um einen Gerichtsbeschuß.

B. u. v.

Die Frage wird zugelassen, weil sie zur Sachaufklärung dienlich ist.

Der Zeuge erklärte: "Ich wüßte nicht, daß ich mich dahingehend geäußert habe. Ich bin ja zurzeit in der Revision."

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft -Oberstaatsanwalt Träger- stellte an den Zeugen eine weitere Frage:

"Haben Sie den Wunsch nach einem bestimmten Rechtsanwalt geäußert?"

Antwort: "Ich kann gegenüber Schott den Namen Schily erwähnt haben; vielleicht ist der Name auch von Schott gefallen. Als Verteidiger käme Herr Schily für mich nicht in Frage, weil die Entfernung viel zu weit ist."

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft -Bundesanwalt Kaul- beantragte den Strafregisterauszug des Zeugen Smura zu verlesen, den er dem Gericht überraichte.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schily widersprach der Verlesung des Strafregisterauszuges.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Beratung

b. u. v.

Der Antrag, den Strafregisterauszug des Zeugen Smura zu verlesen, wird abgelehnt.

Die Verlesung ist nicht notwendig, um die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu beurteilen.

Eine Verlesung als präsenties Beweismittel nach § 245 StPO wäre mit dem Grundgedanken des § 68 a Absatz 2 StPO unvereinbar.

Nunmehr wurde der Zeuge Goldbach vorgeführt, nach Blatt 178 < > des Protokolls vom 29. November 1972 wie der Vorzeuge belehrt und anschließend wie folgt vernommen:

120. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Bruno Goldbach,
bin 23 Jahre alt, Schüler, wohnhaft in Bad Honnef,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

"Zur Zeit sitze ich in der Strafanstalt Siegburg ein. In Bonn kam ich mit Ruhland zusammen. Ich lag Ende 71 Anfang 72 mit Ruhland auf einer Abteilung; ich kam gelegentlich mit ihm zusammen, auch in der Freistunde. Wir haben uns über gewisse Sachen unterhalten. Ruhland sagte, daß er jeden Tag sogenannte Ausführungen bekommt, wenn er gewisse Aussagen macht bzw. als Kronzeuge fungiert. Er erklärte, daß Mahler nicht mit der Pistole in der Bank war. Das sagte er nur, weil er so 12 Jahre, dadurch aber nur vier Jahre bekomme. Er sagte mir auch, daß die Staatsanwaltschaft ihm Versprechungen gemacht habe. Eine Anklage wegen Mordes wurde auf Totschlag umgestellt. Im Fall Mahler sagte Ruhland, daß er gegen ihn aussagt, auch wenn es nicht die Wahrheit ist; er hat dadurch seine Vorteile. Ruhland erzählte auch, daß er damals mit der Meinhof einen "Bruch" gemacht hat. Den Banküberfall in Berlin gab Ruhland zu.

Danach sprach ich nicht mehr mit Ruhland; ich bin an solchen Sachen nicht interessiert. Es kann sein, daß ich mit jemand über die Angaben des Ruhland sprach. Ruhland erklärte mir, daß ihm indirekte Zusagen bezüglich des Strafmaßes gemacht wurden. Er sagte auch, daß man ihn schon schützen würde."

Der Angeklagte Mahler erklärte:

"Ich beantrage, den Vorsitzenden auf seine Prozeßfähigkeit untersuchen zu lassen.

Es ist offensichtlich, daß er nicht mehr in der Lage ist, den Prozeß zu führen."

Der Vorsitzende wies den Angeklagten darauf hin, daß das Gericht diese Äußerung als Ungebühr behandeln werde.

Der Angeklagte erklärte daraufhin:

"Ich bezweifle Ihre Prozeßfähigkeit; die muß festgestellt werden."

Der Vorsitzende wies die Zuhörer darauf hin, daß der Zuhörerraum geräumt wird, wenn Beifalls- oder Mißfallsäuerungen erfolgen.

Der Angeklagte erklärte:

"Ich erstatte Anzeige gegen J e r i c k e wegen versuchter Nötigung.

Er versuchte es, mich davon abzubringen, sachgerechte Anträge zu stellen."

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft - Bundesanwalt Kaul beantragte den zuvor gestellten Antrag des Angeklagten zurückzuweisen, bezüglich der Anzeige verwies er den Angeklagten auf § 183 GVG.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Beratung

b. u. v.

1. Der Antrag des Angeklagten, den Vorsitzenden auf seine Prozeßfähigkeit untersuchen zu lassen, wird abgelehnt, weil der Antrag nur der Verunglimpfung des Gerichts dienen soll und deshalb rechtsmißbräuchlich ist.

2. Gegen den Angeklagten wird wegen Ungebühr vor Gericht eine Ordnungsstrafe von drei Tagen Haft verhängt, die in Unterbrechung der Untersuchungshaft sofort zu vollstrecken ist.

Der Angeklagte hat Mißverständnisse bei der Befragung des Zeugen Golobach durch den Vorsitzenden dazu benutzt, den Vorsitzenden als prozedurmäßig hinzustellen.

Der Zeuge Golobach erklärte weiter:

"Wegen eines Lidesdelikts oder falscher Anschuldigung bin ich nicht vorbestraft."

Die Hauptverhandlung wurde um 11.35 Uhr unterbrochen. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung wurde diese um 13.15 Uhr mit der weiteren Zeugenvernehmung fortgesetzt.-

Es meldete sich der Zeuge Sattelmacher.-

Der Angeklagte Wahler stellte den Antrag, ihm das Wort zu erteilen, zum bisherigen Ergebnis der Zeugenbefragung.-

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft -Bundesanwalt Kaul- beantragte den Antrag zurückzuweisen.-

Der Verteidiger Rechtsanwalt Ströbele entfernte sich aus dem Sitzungssaal.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Beratung

b. u. v.

Der Antrag des Angeklagten, zu der Beweisaufnahme des Vormittags und zu den zuletzt verkündeten Gerichtsbeschlüssen eine Erklärung abzugeben, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt.

Die Vernehmung der Zeugen Smura und Golobach ist noch nicht abgeschlossen, sondern lediglich unterbrochen.

Ein Anspruch des Angeklagten, zu den erwähnten Gerichtsbeschlüssen eine Erklärung abzugeben, besteht nicht.

Nunmehr wurde der Zeuge Sattelmacher vorgerufen. Er erklärte:

"Rechtsanwalt Moser erklärte mir, daß ich den Namen nicht zu nennen brauche, da es ein Verwandter von mir ist."

Nunmehr meldete sich Rechtsanwalt Ströbele erneut im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende wies die Zuhörer darauf hin, daß sie aus dem Zuhörerraum entfernt werden, wenn Beifalls- oder Mißfallsäußerungen erfolgen.

Der Zeuge Sattelmacher erklärte weiter:

"Ich glaube, daß ich den Namen nicht nennen brauche, auch wenn diesem Verwandten keine strairechtliche Verfolgung droht.

Ich werde mich erneut mit Rechtsanwalt Moser in Verbindung setzen, um ihn zu befragen, ob ich ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO habe, weil sich dieser Verwante einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt."

Der Zeuge Sattelmacher wurde erneut mündlich zum Fortsetzungstermin am 4. Dezember 1972, 9.30 Uhr, Saal 700, unter Hinweis auf die Folgen eines unentschuldigsten Ausbleibens, geladen.

Nunmehr wurde der Zeuge Wader vorgerufen, nach Blatt 178 < > des Protokolls vom 29. November 1972 wie die Vorzeugen belehrt und anschließend wie folgt vernommen:

121. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Hans-Eckardt W a d e r,
bin 30 Jahre alt, Musiker, wohnhaft in [REDACTED]

mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Der Zeuge wurde gemäß § 55 StPO belehrt.-
"Ich bin nicht mit einer Dame und einem Herrn im November 1970 in Hamburg zusammengetroffen, um Geschäfte abzuschließen.

Meinhof und Ruhland kenne ich nicht. Ich habe sie nie gesehen. Ich hatte niemals Beziehungen zu Jaffenhändlern. Am 24. November 1970 gab ich in Hamburg ein Konzert mit Reinhard Mey. Ein Jahr später mietete ich in Hamburg eine Wohnung. Im November 1970 war mein Wohnsitz Berlin. Gudrun Ensslin mietete meine Wohnung in Hamburg; sie hatte sich unter einem anderen Namen vorgestellt. Erst später stellte sich heraus, daß es sich um Gudrun Ensslin handelte.

Ein Ermittlungsverfahren ist gegen mich anhängig, wegen Waifenhandels."

Der Vorsitzende gab bekannt, daß er beabsichtige, den Zeugen unbeeidigt zu lassen.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Ströbele beantragte Vereidigung des Zeugen Wader.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Beratung

b. u. v.

Die Entscheidung über die Vereidigung des Zeugen Wader wird vorerst zurückgestellt.

Es soll zunächst eine Gegenüberstellung des Zeugen Wader mit dem Zeugen Ruhland erfolgen.

Nunmehr wurde der Zeuge Welter vorgeführt, nach Blatt 178 < > des Protokolls vom 29. November 1972 wie die Vorzeugen belehrt und anschließend wie folgt vernommen:

122. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Peter W e l t e r,
bin 29 Jahre alt, berufslos, wohnhaft in Bonn,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

"Zur Zeit sitze ich in der Strafanstalt Widlich. Am 2. März 1971 wurde ich verhaftet. Zu diesem Zeitpunkt kam ich in die Haftanstalt Bonn. Im März oder Anfang April 1971 lernte ich Ruhland in der Abteilung III kennen. Mit ihm ging ich spazieren, auch Leyrer war dabei. Ich fragte ihn erst sehr viel später, im Zusammenhang mit der Anklageschrift, das war im September/Oktober 1971. Wegen der Banküberfälle war ich besonders neugierig. Ich las mir das durch. Mit Leyrer sprach ich und fragte, ob er glaubt, daß Mahler dabei war. Auf Befragen erklärte mir Ruhland, daß er Mahler kennt, er sei ein Bekannter von ihm und sei dabeigewesen. Ich sagte, daß ich mir das kaum vorstellen kann. Ruhland sagte: "Du kannst Dir nicht vorstellen wie geil die auf den Mahler sind." Die Gruppe hat ihn im Stich gelassen. Ich sagte, daß er den Mahler nicht mit reinreifen kann. Ruhland erklärte, daß es bei ihm sowieso nicht darauf ankommt. Weiter sagte er, daß Mahler bei dem Banküberfall in Berlin nicht dabei war.

Ruhland erklärte weiter, daß er am Anfang keine Aussage gemacht hätte, erst viel später, als er merkte, daß die Gruppe ihn im Stich läßt. Einer trat an Ruhland heran und erklärte: "Wir wissen, daß Mahler an dem Banküberfall beteiligt war." Darauf baute Ruhland auf.

Mit Goldbach kam ich nach Berlin. Wir haben über den Fall gesprochen.

Ruhland mochte mich besonders gut leiden. Ich habe so den Eindruck, daß er eine "warme Lider" hat.

Mittags sagte ich zu Goldbach, daß Leyrer auch da ist, Hermann auch. Goldbach sagte: "hoffentlich baut der Herrmann keine Scheiße!"

Der Vorsitzende erklärte:

"Der Zeuge sitzt bis Februar 1976 in Strafhaft, da fällt vieles nicht ins Gewicht. Ich kann mir daher eine Bekräftigung nach § 55 StPO ersparen."

Der Vorsitzende gab bekannt, daß der Zeuge ^{Ruhland} sich weigert sich vorführen zu lassen, da die Vorführung nicht rechtzeitig bekanntgegeben wurde.

Der Angeklagte Mahler erklärte nunmehr:

◁ "Ich lehne den Vorsitzenden Richter Paul J e r i c k e wegen Besorgnis der Befangenheit ab. ▷

Zur Begründung führe ich an, daß der abgelehnte Richter im Laufe der Vernehmung des Zeugen Welter sich von diesem bestätigen ließ, daß er noch bis zum Februar 1976 eine rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafe zu verbüßen habe.

Nachdem der Zeuge das wahrheitsgemäß bestätigt hatte, erklärte der abgelehnte Richter:

"Na ja, dann fällt ja bei Ihnen -gemeint war der Zeuge-, manches gar nicht ins Gewicht, so daß ich mir eine Belehrung nach § 55 StPO ersparen kann."

Zur Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf die dienstlichen Äußerungen der Richter, insbesondere auch des abgelehnten Richters Jericke."

Der Vorsitzende gab folgende dienstliche Äußerung ab:

"Der beanstandete Hinweis an den Zeugen ist erfolgt."

Ich fühle mich nicht befangen."

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft -Bundesanwalt Kaul- beantragte den Antrag zurückzuweisen, da die Voraussetzungen des § 24 StPO nicht vorliegen.

Die Hauptverhandlung wurde um 15.00 Uhr unterbrochen. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung wurde diese um 16.10 Uhr fortgesetzt. R.a.KG Zelle

Als Vorsitzender gab den folgenden außerhalb der Hauptverhandlung ergangenen Beschluß bekannt:

Dem Ablehnungsgesuch des Angeklagten wird stattgegeben. >

G r ü n d e :

Der Vorsitzende hat eine Belehrung des von der Verteidigung benannten Zeugen Welter nach § 55 StPO, die er an sich für notwendig hielt, mit einer Begründung unterlassen, aus der sich für den Angeklagten ergeben muß, daß sich der Vorsitzende bereits eine endgültige Meinung über den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage gebildet hat. Das Verhalten des Vorsitzenden ist deshalb geeignet, bei dem Angeklagten Zweifel an der Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu begründen.

Die Verhandlung wurde nunmehr unter Mitwirkung des Richters am Landgericht S c h e d o n als Beisitzer fortgesetzt.

Nunmehr wurde der Zeuge Ruhland vorgeführt.

Der Zeuge Wader wurde vorgerufen und dem Zeugen Ruhland gegenübergestellt.

Der Zeuge Ruhland erklärte:

"Das ist der Mann, der bei dem Waffenkauf in Hamburg dabei war."

Der Zeuge Wader erklärte:

"Ich sah den Herrn nie, das ist ausgeschlossen."

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Ruhland für heute entlassen und abgeführt.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schily beantragte die Vereidigung des Zeugen Wader.

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft -Bundesanwalt Kaul- widersprach einer Vereidigung des Zeugen Wader.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Beratung

b. u. v.

Der Zeuge Wader bleibt unvereidigt.

Gründe:

Nach seiner eigenen Aussage und den Bekundungen des Zeugen Ruhland besteht der Verdacht im Sinne des § 60 Nr. 2 StPO, daß der Zeuge die kriminelle Vereinigung, deren Gründung dem Angeklagten zur Last gelegt wird, unterstützt hat.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Wader um 16.40 Uhr entlassen.

B. u. v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung der Hauptverhandlung

am 4. Dezember 1972, 9.30 Uhr, Saal 700.-

Zu diesem Fortsetzungstermin sind die Prozeßbeteiligten mündlich, unter Hinweis auf die Folgen eines unentschuldigsten Ausbleibens, geladen.

Der Angeklagte Mahler ist erneut vorzuführen.-

Das Protokoll wurde fertiggestellt

am:

15. November 1972

Zoll

Rechtsanwalt

30. November 1972

Rechtsanwalt

22. Verhandlungstag

Öffentliche Sitzung des 1. Strafsenats des Kammergerichts Berlin

Berlin, den 4. Dezember 1972

F o r t s e t z u n g

der Hauptverhandlung in der Strafsache

g e g e n

M a h l e r

w e g e n

Vergehens nach § 129 StGB u.a.

Die Verhandlung wurde in Anwesenheit von Richter am Kammergericht Zello als Vorsitzendem, Richter am Kammergericht Franke, Richter am Kammergericht Weiß, Richter am Kammergericht Palhoff, Richter am Landgericht Schedon als beisitzende Richter, des Ergänzungsrichters Richter am Kammergericht Schmidt, derselben Vertreter der Bundesanwaltschaft und desselben Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wie in der Sitzung vom 29. November 1972 fortgesetzt.

Bei Aufruf der Sache wurde der Angeklagte Mahler aus der Untersuchungsanstalt Moabit vorgeführt.

Als Verteidiger des Angeklagten war Rechtsanwalt Ströbele erschienen, der erklärte, daß der Angeklagte damit einverstanden ist, von ihm allein verteidigt zu werden.

Beginn: 9.35 Uhr
Ende: 16⁴⁰ Uhr

Pause von 11⁰⁵ Uhr
bis 11²⁰ Uhr

von 12¹⁰ Uhr
bis 13⁴⁵ Uhr

von 15¹⁵ Uhr
bis 15²⁵ u

Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.-

Als Zeuge meldete sich:
Sattelmacher.-

Der Zeuge Sattelmacher wurde vorgerufen. Er erklärte:
"Ich habe nochmals mit Rechtsanwalt Moser gesprochen. Ich möchte heute den Namen nennen. Ich war bei Gerd Hinrichsen, Cäcilienärten 1."

Um 9.45 Uhr meldete sich Rechtsanwalt Schily im Sitzungssaal.

Der Zeuge Sattelmacher erklärte weiter:

"Man erzählte mir, daß vor der Tür ein Wagen steht, der zu einem Banküberfall benutzt wurde. Mein Schwager erzählte mir, daß der Wagen am nächsten oder übernächsten Tag abgeschleppt wurde.

Am 3. Dezember 1970 wurde mein Arbeitgeber verhaftet. Um 10.00 Uhr holte man mich aus dem Bett. Ich erfuhr, daß es um Waffenbesitz ging. Im Spiegel habe ich zur Zeit des Ruhlandprozesses gelesen, daß Grusdat in der Bank gewesen sein soll.

Ich weiß genau, daß ich Grusdat an dem Tag, an dem der Banküberfall gewesen sein soll, aus dem Bett geholt habe."

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft - Bundesanwalt Kaulmache dem Zeugen folgenden Vorhalt:

"Herr Sattelmacher, am ersten Tag Ihrer Vernehmung haben Sie ausgesagt, Sie haben ihren Arbeitgeber bei Arbeitsantritt immer aus dem Bett geholt, daher muß es an jenem 29.9. auch so gewesen sein."

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schily beanstandete diesen Vorhalt.

Der Vorsitzende ließ den Vorhalt zu.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schily bat um einen Gerichtsbeschuß und Hinzuziehung der bisherigen Aussage Sattelmacher.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Beratung

b. u. v.

Der Vorhalt des Vertreters der Bundesanwaltschaft wird zugelassen.

Er ist sachgerecht und steht mit dem bisherigen Ergebnis in Einklang.

Der Zeuge Sattelmacher erklärte:

"Ich erinnere mich genau an den 29. September 1970. Das Wetter war schön. Ich wollte ein Auto reparieren und segeln gehen.

Es ist möglich, daß ich mich mit Frau Grusdat über die Verhaftung ihres Ehemannes unterhalten habe."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde der Zeuge Sattelmacher vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Sattelmacher um 10.15 Uhr entlassen.

Nunmehr wurde der Zeuge Leyrer vorgeführt.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekanntgemacht, zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeidigen ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt.

Er wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen und uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Zeuge wurde wie folgt vernommen:

123. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Helmut L e y r e r,
bin 44 Jahre alt, kaufmännischer Vertreter,
zur Zeit in der Heilanstalt Verl,
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

"Von 1970 bis 1972 befand ich mich in Bonn in Untersuchungshaft. Auf der Abteilung III wurde eine Zelle eingerichtet. Ein Beamter erklärte mir, daß Ruhland kommt. Später kam dann Ruhland in die gemeinsame Freistunde. Ich sprach ihn an. Er erklärte mir, die Anklage, die gegen ihn lief, ist zum größten Teil fallengelassen worden. Bei seiner Festnahme versuchte er von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Die Bundesanwaltschaft nahm ihn daraufhin wegen versuchten Mordes in Haft. Man erklärte ihm, daß er 10 bis 12 Jahre bekommt, oder er würde mitspielen, dann bekommt er drei Jahre. Man verlange von ihm, daß er die Aussage macht, die den Angeklagten und die anderen belasten, dann wird die Anklage wegen Mordes fallengelassen. Seine ganzen Erzählungen gingen darauf hinaus, daß er mit einigermaßen heiler Haut herauskommt; das geht nur, wenn er das sagt, was die Bundesanwaltschaft hören will. Ich suchte auch die Zelle von Ruhland auf. Er zeigte mir Schriftstücke mit dem Vermerk "streng vertraulich". Das sollte er alles gut durchlesen, damit er weiß, was er im Termin zu sagen hat.

Ruhland kannte ich fast ein Jahr. Ich war fast täglich mit ihm zusammen.

Das Markante war, daß er Mahler zum größten Teil zu Unrecht belasten sollte.

Ruhland fragte mich, wie er sich schützen konnte, falls die Bundesanwaltschaft ihn eines Tages doch hereinlegt.

Ruhland erklärte mir weiter, daß ihm nicht viel passieren kann, wenn er nach drei Jahren herauskomme, da sich die Bundesanwaltschaft und die Sicherungsgruppe Bonn um ihn kümmern wird, daß er ungeschoren bleibt.

Ich schrieb vor einem Monat an Rechtsanwalt Schily, daß Ruhland meines Wissens zu falschen Aussagen erpreßt wurde.

Als ich meine Ladung bekam wurde meine Zelle durchsucht; 20 Minuten später saß ich schon in der Absonderung; auch nachts wurde ich kontrolliert."

Der Zeuge Leyrer wurde zunächst abgeführt.

Nunmehr wurde der Zeuge Büsgen vorgeführt, nach Blatt 189
 < > des Protokolls vom 4. Dezember 1972 wie die Vor-
 zeugen belehrt und anschließend wie folgt vernommen:

124. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Hermann B ü s g e n,
 bin 30 Jahre alt, Arbeiter, wohnhaft in Bonn,
 mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

"Ruhland war in Bonn mein Zellennachbar. Nach 14 Tagen
 oder drei Wochen kam er zu uns in die Freistunde. Ich
 suchte Ruhland in seiner Zelle auf. Er erklärte mir, daß
 er von seinen ehemaligen Kollegen sowieso nichts mehr zu
 erwarten habe, daher würde er mit der Sicherungsgruppe
 zusammenarbeiten. Von der Sicherungsgruppe bekam er zwei
 Tüten mit Lebensmittel und ein Radio. Ruhland sagte, wenn
 er nicht weiter wüßte, würden die ihn schon helfen. U.a.
 wurden ihm auch Schriftstücke gegeben und Zeichnungen,
 das war im Februar 1971.

Ruhland sagte weiter, konkrete Angaben könne er sowieso
 nicht machen; er würde nur aussagen, wonach er gefragt
 wird, ob es falsch ist oder nicht.

Den Namen Mahler erwähnte Ruhland mir gegenüber nicht.

Wegen falscher Anschuldigung oder eines Eidedelikts bin
 ich nicht vorbestraft.

Ruhland erklärte nicht, daß er selbst an einem Banküber-
 fall teilnahm. Er erklärte mir nur, daß er bei seiner Fest-
 nahme in Düsseldorf geschossen hat.
 Beamte verschafften mir Zutritt zu der Zelle von Ruhland,
 u.a. Stockdick und Weiland.

Auf Vorhalt muß ich mich berichtigen. Ich bin doch wegen
 falscher Anschuldigung vorbestraft; es liegt schon länger
 zurück, daher dachte ich zuvor nicht daran.

Ich hörte nicht, daß am vergangenen Mittwoch jemand rief:
 "Hoffentlich baut der Hermann keine Scheiße!"

Die Hauptverhandlung wurde um 11.05 Uhr unterbrochen. Nach
 Wiedereintritt in die Hauptverhandlung wurde diese um
 11.20 Uhr fortgesetzt.

Nunmehr wurde der Zeuge Ruhland vorgeführt.

Ferner wurde der Zeuge Büsgen zur Gegenüberstellung des Zeu-
 gen Ruhland erneut vorgeführt.

Der Zeuge Ruhland erklärte:

"Büsgen kenne ich von der Haftanstalt Bonn. In meiner Zel-
 le war Büsgen nicht. In der Freistunde war ich hauptsäch-
 lich mit Leyrer und Bär zusammen. Es ist unmöglich, daß
 ich mit Büsgen in meiner Zelle war; er war nie in meiner
 Zelle. Über die Tat, die mir vorgeworfen wurde, sprach
 ich nicht, weil ich meine Ruhe haben wollte. Ich habe nie
 erzählt, daß ich bei meiner Festnahme geschossen habe,
 das stimmt auf keinen Fall."

Der Zeuge Büsgen erklärte:

"Ruhland soll einen Leitzordner auf der Zelle gehabt haben. Bär und Leyrer sollen in diesen Ordner Einsicht gehabt haben. Goldbach sollte eine Minox beschaffen, zum Abfotografieren der Sachen aus dem Leitzordner. Leyrer sagte, das wird gemacht und dem Anwalt zugeschickt."

Auf Antrag des Angeklagten ordnete der Vorsitzende gemäß § 273 Absatz 3 StPO die wörtliche Protokollierung der Aussage des Zeugen Ruhland an.

Der Zeuge Ruhland erklärte:

"Zu einem Verfahren wegen versuchten Mordes wurde ich gehört. Es hat sich aber ergeben, daß ich die Waffe freiwillig abgab."

v. u. g.

Der Zeuge Ruhland erklärte weiter:

"Gleich zu Anfang meiner Vernehmung war aus der Fall. Gegenstand der Anklage war der Vorwurf des versuchten Mordes nicht. Soviel ich weiß, wurde kein Verfahren wegen versuchten Mordes eingeleitet."

Ich habe höchstens gesagt, daß ich Aussagen mache, aber nicht, daß ich sage was von mir verlangt wird. Mein Anwalt brachte mir Lebensmittel mit. Es ist richtig, daß ich auf meiner Zelle ein Radio hatte."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde der Zeuge Büsgen vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Büsgen um 11.45 Uhr entlassen und abgeführt.

Der Zeuge Goldbach wurde erneut vorgeführt und dem Zeugen Ruhland gegenüber gestellt.

Der Zeuge Ruhland erklärte:

"Auch Goldbach kenne ich aus der Haftanstalt Bonn. Es kann sein, daß ich 'mal mit ihm in der Kreistunde ging; ich erinnere mich aber nicht daran. Ich sprach nicht darüber, daß ich unter Druck stand; auf mich wurde kein Druck ausgeübt. Es wurde nie darüber gesprochen, daß ich eine milde Strafe erhalte. Über Beteiligung des Angeklagten an Straftaten sprach ich nicht; ich erinnere mich jedenfalls nicht daran. Es ist unmöglich, daß ich sagte, daß der Angeklagte Mahler bei dem Banküberfall nicht dabei war."

Der Zeuge Goldbach erklärte:

"Ich bleibe bei meinen Aussagen. Ich verstehe gar nicht, daß Herr Ruhland sich nicht daran erinnert."

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schily beantragte den Anklagevertretern und der Verteidigung Kenntnis zu geben, von dem mündlichen Bericht eines Beamten, der dem Gericht zugegangen ist.

Der Vorsitzende gab den Prozeßbeteiligten den Inhalt eines mündlichen Berichtes eines Justizwachtmeisters bekannt.

Der Zeuge Goldbach erklärte weiter:

"Mit Welter kam am vergangenen Mittwoch ein Gespräch in

Gang; er rief mir irgendetwas zu. Daraufhin rief ich:
 "Hoffentlich baut Hermann keine Scheiße!"
 Hermann erzählt öfter Sachen, als wäre er etwas debil.
 Für mich war es von keiner großen Bedeutung."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde der
 Zeuge Goldbach vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Goldbach
 um 12.10 Uhr entlassen und abgeführt.

Die Hauptverhandlung wurde um 12.10 Uhr unterbrochen. Nach
 Wiedereintritt in die Hauptverhandlung wurde diese um
 13.45 Uhr fortgesetzt.

Der Zeuge Ruhland wurde erneut vorgeführt.

Der Zeuge Leyrer wurde ebenfalls zur Gegenüberstellung
 des Zeugen Ruhland vorgeführt.

Der Zeuge Ruhland erklärte:

"Mit Leyrer sprach ich über die Sache. Er hat nur meine
 Anklageschrift gelesen. Von meinen eigenen Vernehmungen
 hatte ich Durchschriften erhalten, diese hatte ich in
 einem Ordner. Ich stand nicht unter Druck und hatte auch
 nichts zu befürchten. Ich erklärte dem Leyrer nicht, daß
 man mir Versprechungen gemacht hatte. Ich erklärte ihm
 auch nicht, daß man von mir verlangte, daß ich Mahler und
 andere Personen belasten soll; auch nicht, daß man eine
 Anklage wegen versuchten Mordes fallen ließ. Ich habe
 auch nicht erklärt, daß Mahler nicht bei dem Banküber-
 fall dabei war.

Ich sprach nur allgemein über das Verfahren, das in mei-
 ner Anklage stand. Es kann sein, daß über das Strafmaß,
 das ich erwartete, gesprochen wurde."

Der Zeuge Leyrer erklärte:

"Ich bin wegen Betruges verbestraft. Wie häufig kann ich
 nicht sagen. Meine letzte Strafe betrug fünf Jahre, mit
 anschließender Sicherungsverwahrung. Es läuft aber ein
 Wiederaufnahmeverfahren."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde
 der Zeuge Leyrer vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Leyrer um
 14.00 Uhr entlassen und abgeführt.

Der Zeuge Welter wurde zur Gegenüberstellung des Zeugen
 Ruhland vorgeführt.

Der Zeuge Ruhland erklärte:

"Welter lernte ich in der Haftanstalt Bonn kennen. Ich war
 ganz kurz mit ihm zusammen, genauso wie mit Goldbach. Es
 kann sein, daß ich dem Welter etwas zusteckte, Kaffee und
 Zigaretten. Eventuell habe ich mit ihm auch ganz allge-
 mein über die Sache gesprochen. Ich habe nicht viel Kon-
 takt gepflegt, weil ich meine Ruhe haben wollte. Ich sagte
 nicht zu dem Zeugen, daß Mahler bei dem Banküberfall nicht
 dabei war.

Ich habe die Wahrheit gesagt, dabei bleibe ich. Anschei-
 nend hatten diese Zeugen Gelegenheit sich untereinander

abzusprechen; ich bleibe jedenfalls bei meinen Aussagen."

Der Zeuge Welter erklärte:

"Ich sagte zu Ruhland: 'Laß' auf, daß Du nicht auf die Schnauze fällst", als er mir erklärte, daß Mahler nicht dabei war.

Ich möchte noch erwähnen, daß ein Beamter am vergangenen Mittwoch nach meiner Vernehmung zu mir sagte: "Da haben Sie aber schöne Schauermärchen erzählt!"

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde der Zeuge Welter vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Welter um 14.15 Uhr entlassen und abgeführt.

Nunmehr wurde der Zeuge Smura zur Gegenüberstellung des Zeugen Ruhland vorgeführt.

Der Zeuge Ruhland erklärte:

"Smura kenne ich von Kesscheid. Beim Baden versuchte er schon Stimmung gegen mich zu machen. Seit dem habe ich vermieden, mit ihm zusammenzukommen. Ich hatte mit ihm keine Unterhaltung."

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde der Zeuge Smura vereidigt.

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Smura um 14.20 Uhr entlassen und abgeführt.

Der Zeuge Ruhland erklärte weiter:

"Ich machte auf keinen Fall von der Waffe Gebrauch.

Es war die Rede davon, daß ich von der Waffe Gebrauch machen wollte.

Ich habe keinem dieser gehörten Zeugen erzählt, daß der Angeklagte Mahler bei dem Barküberfall nicht dabei war.

Jansen wollte bei meiner Verhaftung auch von der Schusswaffe Gebrauch machen.

Alles was in meinen Vernehmungen steht habe ich auch gesagt.

Wenn ich es damals so gesagt habe, ist es auch richtig."

Rechtsanwalt Ströbele

Der Verteidiger stellte die aus der 1. und 2. Protokollanlage ersichtlichen Anträge, die er zuvor verlesen hat.

Der Zeuge Ruhland erklärte weiter:

"Ich berufe mich auf meine Aussagen.

Bei dem Barküberfall waren alle mit Pudelmützen maskiert, außer Grusdat, der eine Perücke und Sonnenbrille trug.

Er erschien schon mit der Perücke.

Meine Vernehmungen dauerten meistens den ganzen Tag.

Das Thema der Aussageverweigerung wurde mit dem Beamten erörtert; die Einzelheiten weiß ich nicht mehr.

Es war eine schwarze Perücke mit besonders langem Haar, die Grusdat trug."

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft - Bundesanwalt Kaul - stellte an den Angeklagten folgende Frage:

"Herr Mahler, waren Sie an dem Banküberfall am 29. September 1970 beteiligt?"

Der Angeklagte Mahler erklärte:
"Welchen Grund könnte es geben, dem Gericht oder Ihnen eine Frage zu beantworten."

Der Zeuge Ruhland erklärte weiter:
"Sattelmacher war am 29.9. krank. Ich habe ihn an diesem Tage bei Grusdat nicht gesehen."

Im allseitigen Einverständnis wurde der Zeuge Ruhland um 15.15 Uhr entlassen und abgeführt.

Die Hauptverhandlung wurde um 15.15 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung wurde diese um 15.25 Uhr fortgesetzt.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schily beantragte nunmehr Aufhebung des Haftbefehls.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Ströbele schloß sich diesem Antrage an.

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft -Bundesanwalt Kaul- beantragte den Haftbefehl in dem bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten und die Haftfortdauer zu beschließen.

Rechtsanwalt Schily erhielt zur Erwiderung das Wort.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß über diesen Antrag außerhalb der Hauptverhandlung entschieden werden soll.

B. u. v.

1. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen.
2. Fortsetzung der Hauptverhandlung

am 6. Dezember 1972, 9.30 Uhr, Saal 700.-

Zu diesem Fortsetzungstermin sind die Prozeßbeteiligten mündlich, unter Hinweis auf die Folgen eines unentschuldigsten Ausbleibens, geladen.-

Der Angeklagte Mahler ist erneut vorzuführen.-

Das Protokoll wurde fertiggestellt

am: *15. Dezember 1972*

Ziller

Godowski
5. November 1972

Godowski

Die Übereinstimmung der
Fotokopie-Abschrift mit
dem Original wird beglaubigt.

Karlsruhe, den 19. Nov. 1976


Justizangestellter

